

Ergänzende Vergabebedingung

Anwendung des Brandenburgischen Vergabegesetzes über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen bei öffentlichen Auftragsvergaben

Die öffentlichen Auftraggeber des Landes Brandenburg sind verpflichtet, bei Auftragsvergaben mit geschätzten Auftragswerten ab 5.000 € netto das Brandenburgische Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (BbgVergG) anzuwenden. Danach werden Aufträge nur an Bieter vergeben, die sich gegenüber dem Auftraggeber schriftlich verpflichten, den bei der Erbringung von Leistungen eingesetzten Beschäftigten je Zeitzunde das nach § 6 Abs. 2 BbgVergG geltende Bruttoentgelt zu bezahlen. Das Mindestentgelt entspricht dabei dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für eine Zeitzunde, ohne Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschlägen (s. § 6 Absätze 2 bis 5 BbgVergG vom 29.9.2016).

Das Mindestentgelt nach § 6 Abs 2 BbgVergG beträgt seit dem 1. Mai 2021 13,00 Euro je Zeitzunde.

Da die Zahlungsverpflichtung Bestandteil des Angebots sein muss, ist dem Angebot eine rechtsverbindlich unterzeichnete *Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz* (Mindestentgeltvereinbarung Bieter) beizufügen.

Um dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Mindestentgeltregelungen zu ermöglichen, muss sich der Bieter bzw. Auftragnehmer (AN) verpflichten, mit der Rechnung Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, die sich auf die Erbringung aller bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags erbrachten Leistungen beziehen. Um die datenschutzrechtlichen Belange einzuhalten, können die Belege anonymisierte oder pseudonymisierte Kopien sein, die die Zugehörigkeit zu jeweils einer Person, aber nicht die Identität dieser Person erkennen lassen sollen. Alternativ sind Bescheinigungen eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Leistungshöhe oder darüber, dass alle Beschäftigten mindestens das einschlägige Mindestentgelt erhalten, ausreichend.

Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer/Verleiher von Arbeitskräften

Auch Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften müssen ihren bei der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten das nach § 6 Abs. 2 BbgVergG geltende Bruttoentgelt bezahlen. Dafür verpflichtet der Bieter/AN den/die Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften vertraglich, dass diese im Rahmen der zu erfüllenden Vertragsleistung die Mindestanforderungen nach dem BbgVergG einhalten (Mindestentgeltvereinbarung Nachunternehmer). Die zwischen dem Bieter/AN und dem/den Nachunternehmer /n / Verleiher/n von Arbeitskräften abzuschließende/n Mindestentgeltvereinbarung/en ist/sind dem Angebot beizufügen.

Weitervergabe von Leistungen an weitere Nachunternehmer (vom Nachunternehmer beauftragte Nachunternehmen)

Weitere Nachunternehmen können nur unter der Voraussetzung beauftragt werden, dass der Nachunternehmer eine gleichlautende Erklärung dem Bieter/AN gegenüber abgibt (Mindestentgeltvereinbarung Nachunternehmer) und gleichlautende Erklärungen evtl. weiterer von ihm oder seinem/seinen Nachunternehmer/n eingesetzten Nachunternehmen vorlegt. Dasselbe gilt sinngemäß für Verleiher von Arbeitskräften. Allen Nachunternehmern oder Verleihern von Arbeitskräften sind diese Verpflichtungen aufzulegen, damit letztlich dem Angebot eine Mindestentgeltvereinbarung beiliegt, die vom tatsächlich ausführenden Unternehmer unterzeichnet wurde.